

# SCHULDRECHT BESONDERER TEIL

## ALLE SCHEMATA DER EINFÜHRUNGEN ZUM BESONDEREN SCHULDRECHT

Peter Felix Schuster

<http://www.peterfelixschuster.de>

18. November 2008

Alle §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des BGB

- ① Sachmangel (negativ definiert) liegt nicht vor, wenn
  - ① Ausdrückliche Vereinbarung der Beschaffenheit, § 434 Abs. 1 S. 1.
  - ② Eignung für die vertraglich vorgesehene Verwendung, § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1
  - ③ Eignung für die gewöhnliche Verwendung und übliche Beschaffenheit für Sachen der gleichen Art, § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2.
  - ④ Insbesondere Eigenschaften, die durch Werbung oder Kennzeichnung (seitens des Herstellers oder Lieferanten) behauptet werden, § 434 Abs. 1 S. 3.
- ② Fehlerhafte Montage = Sachmangel (positiv definiert)
  - ① Fehlerhafte Montage durch den Verkäufer, § 434 Abs. 2 S. 1, sofern Montage geschuldet.
  - ② Mangelhafte Montageanleitung, § 434 Abs. 2 S. 2, sofern die Sache nicht trotzdem fehlerfrei zusammgebaut wird (fehlende Kausalität).
- ③ Aliud-Lieferung = Sachmangel, § 434 Abs. 3 1. Fall
- ④ Zuwenig-Lieferung = Sachmangel, § 434 Abs. 3 2. Fall
- ⑤ Kein Rechtsmangel (negativ definiert), wenn Dritte keine (oder nur vereinbarte) Rechte in Bezug auf die Sache geltend machen können,

$$\frac{\text{Wert mit Mangel}}{\text{Wert ohne Mangel}} = \frac{\text{Geminderter Preis} = x}{\text{Kaufpreis}}$$

$$x = \frac{\text{Wert mit Mangel} \times \text{Kaufpreis}}{\text{Wert ohne Mangel}}$$

- *condictio indebiti* = § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1. Leistung zur Tilgung einer Schuld (*solvendi causa*).
- *condictio ob causam finitam* = § 812 Abs. 1 S. 2 Fall 1. Leistung auf eine Schuld, die erst bestand, aber später wegfällt.
- *condictio ob rem/causa data, causa non secuta/ob causam datorum* = § 812 Abs. 1 S. 2 Fall 2. Leistung zu einem Zweck außerhalb einer bestehenden Schuld.
- *condictio ob turpem vel iniustam causam* = § 817 S. 1.
- *condictio sine causa* = Nichtleistungskondiktion(en). Streng subsidiär!

- ① **Etwas** = jedes vermögenswerte Gut.
- ② **Erlangt** = ins Schuldnervermögen übergegangen.
- ③ **Durch Leistung**
  - *Bewusste und*
  - *Zweckgerichtete (etwa solvendi causa)*
  - *Mehrung fremden Vermögens*
- ④ **Ohne Rechtsgrund** = Zweck verfehlt.

- ① **Etwas erlangt?**
- ② **Ohne Leistung?** (auch nicht die eines Dritten)
- ③ **Auf dessen Kosten?** Rechtliche Zuweisung an den Gläubiger (Zuweisungsgehalt)
- ④ **Ohne Rechtsgrund?** Indiziert, sofern keine Gestattung.

- 1 **Verfügung?** Jede Handlung, durch die unmittelbar ein Recht aufgehoben, übertragen, belastet oder inhaltlich verändert wird (nicht dazu gehört die Begründung eines Rechts, sofern dieses nicht die Belastung eines anderen Rechts ist).
- 2 Eines **Nichtberechtigten**?
- 3 Dem Berechtigten gegenüber **wirksam**? Vor allem, wenn das Eigentum gem. § 932 wirksam übertragen wird.
- 4 **Rechtsfolge:** Herausgabe des **durch die Verfügung Erlangten**. Strittig, was das ist:
  - 1 Die Gegenleistung (h. M.).
  - 2 **a. M.:** Der Wert des Verfügungsgegenstandes.

- 1 **Handlung** (auch Unterlassen)
- 2 **Verletzung** eines der genannten oder sonst absoluten **Rechtsgütern** (auch mittelbar)
- 3 **Haftungsbegründende Kausalität** und Zurechnung
  - 1 Äquivalenz (condicio sine qua non)
  - 2 Adäquanz (nicht gänzlich unwahrscheinlich)
  - 3 Schutzzweck der Norm
- 4 **Widerrechtlichkeit**: idR indiziert durch Verwirklichung des TB.  
Ausnahme: Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb;  
Allgemeines Persönlichkeitsrecht; mittelbare Schäden; Unterlassen  
⇒ Prüfung des Verstoßes gegen eine Verkehrspflicht
- 5 **Verschulden**, § 276
- 6 **Schaden** (haftungsausfüllender TB), § 249
  - 1 Vorliegen eines Schadens
  - 2 Haftungsausfüllende Kausalität (zwischen Rechtsgutsverletzung und Schaden)
  - 3 Evtl. schuldhafte Mitverursachung des Geschädigten (§ 254)

- 1 **Verstoß gegen eine Norm.** Achtung: Alle Voraussetzungen der Verbotsnorm müssen erfüllt sein, auch Rechtswidrigkeit und die jeweilige vom Verbotsgesetz vorgesehene Verschuldensform, im StGB (dort im subj. TB) also meist Vorsatz, § 15 StGB!
- 2 **Schutzgesetz?**
  - 1 **Gesetz** = jede Rechtsnorm, Art. 2 EGBGB
  - 2 Zumindest auch zum **Zweck des Schutzes** eines bestimmten Personenkreises, nicht lediglich zum Schutz der Allgemeinheit (öffentliches Interesse) - Normauslegung.
  - 3 Zugehörigkeit des Geschädigten zum **geschützten Personenkreis**
  - 4 **Schutzzweck:** soll die Norm auch gerade vor dem eingetretenen Schaden schützen?
- 3 **Verschulden** (wenn das Schutzgesetz kein Verschulden fordert, etwa StVO-Normen und Besitzschutz)
- 4 **Schaden** (Haftungsausfüllender TB)

- ① Verrichtungsgehilfe des Anspruchsgegners?
  - ① von Geschäftsherrn eingesetzt
  - ② von Weisungen des Geschäftsherrn (sozial) abhängig?
- ② Handlung, Kausalität (Tatbestand), und Widerrechtlichkeit nach § 823 (nicht jedoch: Verschulden)
- ③ Herbeiführung eines Schadens bei Ausführung der Verrichtung? Nicht nur gelegentlich der Verrichtung.
- ④ Verschulden des Geschäftsherrn bei Auswahl oder Überwachung? Wird vermutet, kann aber widerlegt werden (Exkulpation)
- ⑤ Schaden

- ① Verhalten eines Tieres des Anspruchgegners (Halters)
  - ① Verhalten des Tieres?
  - ② Anspruchsgegner = Halter? Halter eines Tieres ist, wer hauptsächlich Nutzen aus ihm zieht und die Haltung (Erziehung, Pflege etc) übernommen hat.
- ② Verletzung Rechtsgütern Leben, Körper, Gesundheit oder Eigentum
- ③ Kausalität
- ④ Ausschluss der Haftung? Verschuldensunabhängiger Anspruch!  
Ausschluss der Haftung nur, wenn ein Nutztier schädigt **und** die erforderliche Sorgfalt angewandt wurde.
  - ① Nutztier, § 833 S. 2? Haustier, das der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Halters zu dienen bestimmt ist (etwa: Rinder, Schweine, Hühner, Wachhund eines Landwirts oder Lagers). **UND**
  - ② Erforderliche Sorgfalt beachtet oder Schaden auch bei Beachtung der Sorgfalt entstanden.
- ⑤ Schaden